

Luzerner Tagblatt.

Dreißigster Jahrgang.

Nro. 40.

den 17. Februar 1881.

Abonnement:			
1/2 Jahr	6 Monate	3 Monate	
fr. 10. —	fr. 5. —	fr. 2. 50	
zurück die Post	" 12. 80	" 6. 40	" 3. —

Inserate:
 die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
 für Wiederholungen 8 " "
 Inserate von 3 Zeilen und weniger 80 "

Donnerstag,

1. Für die Luzernerischen Frauen. (Eingefandt.)

Seit einem Monate steht nunmehr das Gesetz über die eheliche Vormundschaft in Kraft. Noch zwei Monate frist und die Ehefrauen des Kantons Luzern können ihr Vermögen sozusagen in keiner Weise mehr sicher stellen. Das neue Gesetz über die eheliche Vormundschaft gibt dem Manne nahezu eine schrankenlose Gewalt über das Frauvermögen, das er veräußern, verpfänden kann, wodurch er nach dem Gesetze fast wie über sein Eigentum schalten und walten kann. Die Frau hat nur noch den einen Trost, daß wenn der Mann in den Konkurs kommt, sie für die Güter des in die Ehe gebrachten Vermögens ein Konkursprivileg besitzt. Die Ehefrau besitzt aber dieses Privileg nicht in jedem Falle, sondern nur dann, wenn inner 3 Monaten von der Hochzeit an ein gehöriges Inventar aufgenommen wird. Die Eheleute, welche vor dem neuen Gesetze verheiratet haben, können bis zum 12. April 1881 auch noch ein solches Inventar errichten. Thun sie es nicht, so wird im Konkurs ihre Weibergüterforderung nicht in's Vorrecht gestellt. Es ist das also für alle Frauen im Kanton Luzern, welche irgend Vermögen in die Ehe brachten, eine äußerst wichtige Sache.

Was muß denn Alles geschehen, damit das Vorrecht möglichst gewahrt bleibe? fragt wohl da und dort eine Leserin. Da lautet die Antwort einfach: Ihr müßt halt vor dem 12. April, resp. inner 3 Monaten von der Hochzeit an das Inventar machen, d. h. ein genaues Verzeichnis über alle zugebrachten Vermögensgegenstände aufnehmen oder aufnehmen lassen. Dasselbe soll alle die Ringe, Möbel, Forderungstitel, Güter, Obligationen etc. mit Angabe des Wertes, wie auch den Betrag der zugebrachten Baarschätze einzeln bezeichnen. Was die Kleider und Schmuckgegenstände betrifft, welche die Frau allein für ihren persönlichen Gebrauch besitzt, so ist es allerdings nicht unbedingt notwendig, diese in das Verzeichnis aufzunehmen, allein es ist dieses für alle sehr ratsam. Dieses Verzeichnis soll mit dem Datum versehen und von den beiden Eheleuten unterzeichnet werden. Dann muß, was die Hauptfrage ist, der Gemeindepräsident des Wohnortes des Ehemannes dieses Alles beglaubigen und die Beglaubigung in eine besondere Kontrolle eintragen. Würde die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses oder die Wertangabe der einzelnen Gegenstände oder auch nur die Beglaubigung unterlassen, so ginge in Konkursfällen das Vorrecht unbedingt verloren; da könnte kein Gericht und kein Advokat mehr helfen. Das Verzeichnis wird am besten doppelt ausgefertigt, jedenfalls soll die Ehefrau dasselbe zur Hand nehmen und es für alle Zeit sorgfältig wie ein Heiligthum verwahren. Die Zukunft birgt allerlei Ungewisses, es können nicht nur Konkurse, sondern auch Ehecheidungen eintreten. Das Gleiche hat zu geschehen, so oft die Ehefrau neues Vermögen ererbt, erwirbt oder geschenkt erhält.

Das Inventar hat aber nicht nur Werth bei Konkursfällen und bei der Ehecheidung, es kommt auch, wenn der Mann oder die Frau stirbt, den Ueberlebenden zu gut, indem dadurch häusliche Zwistigkeiten über den Betrag des Frauvermögens, selbst Prozesse verhindert werden, und indem es private Erbteilungen ermöglicht und so das Hineinregieren der Behörden in die Familien überflüssig macht. Sage daher Niemand: „Was geht das mich an? wir kommen nicht an den Konkurs und wir lassen uns nicht scheiden.“ Gegen den Tod ist kein Kraut gewachsen und es ist daher gut, wenn die Ehegatten sich rechtzeitig, d. h. diejenigen, welche früher betrauten, vor dem 12. April vorzulegen auch für den Todesfall, indem sie ein Inventar aufnehmen und gehörig beglaubigen lassen.

So würde die Wichtigkeit des Inventars nicht besser zu schülern, als es im „Waldstätter Wochenblatt“ durch einen Luzernerischen Juristen geschehen ist. Derselbe schrieb: „Es sind das Bestimmungen von ganz außerordentlicher Bedeutung. Sie sind für die Ehefrauen wichtiger, als die ganze 1871. Vergebung. Steuern, Zölle, Militär, Wahlen, Feste, Feste und Alles, was die Männerwelt bewegt und entzweit, verschwindet für die Frauen an Bedeutung gegenüber dem amtlich beglaubigten Inventarium über ihr Vermögen. Die-

ses Inventarium ist allerdings eine Formlichkeit, welche zum Sinnen und Trachten junger Eheleute während der Honigmonate schlecht paßt, sie wird deshalb voraussichtlich in neun von zehn Fällen unterlassen werden, allein diese Unterlassung kann eben die schwersten Folgen nach sich ziehen. Wir können deshalb die Wichtigkeit dieses Aktes nicht genug betonen, er ist in einer Beziehung wichtiger, als der Gang zum Standesbeamten oder Pfarrer. Gegen Räuber und Diebe verschließt man Geld und Gut drin in Haus, Kassen und Kisten und verheißt daselbst sogar mit den Waffen in der Hand und doch wird in zehn Jahren nicht so viel geraubt und gestohlen, als in einem einzigen Jahre an Frauvermögen durch Unterlassung der allerersten Vorkehrungsmahregel verloren geht.“

Das Gesetz über die eheliche Vormundschaft hat aber für die Frauen noch andere Vorschriften getroffen. Wir heben dieselben hervor:

1. Daß die Frau ohne Mitwirkung des Ehemannes oder eines außerordentlichen Bestandes gültig trüben kann;
- 2) daß jede Frau, welche ein Geschäft auf eigene Rechnung betreibt, sich in's Firmarrregister eintragen lassen muß;
- 3) daß jede Frau, welche ein eigenes Geschäft betreibt, in ihrer Firma die volle Bezeichnung „Frau“ zu führen verpflichtet ist.

Auch diese Bestimmungen sorgen für die Frauen. Wenn eine Frau ein eigenes Geschäft betreibt: Gemüthhandel, Hausirerei, Weichwaarenhandlung u. dgl., so muß sie für das Geschäft sorgen, haften auch für dessen Schulden. Wenn nun nicht öffentlich und unweiselhaft bekannt gemacht wird, wenn das Geschäft gehört, so riskirt die Frau, das Geschäft und damit vielleicht die Existenz für sich und ihre Familie zu verlieren, wenn dem Manne ein Unglück zustoßt, sei es Konkurs oder Tod, indem die Gläubiger der Erben des Mannes die Hand auf das Geschäft der Frau schlagen. Die Bestimmungen dienen aber auch dem öffentlichen Interesse, indem die Leute wissen, woran sie sind und wenn die Geschäfte gehören, wenn einmal jedes Geschäft, welches einer Frau gehört, die Bezeichnung „Frau N., Kaufherrin“ und dergl. trägt und nicht mehr bloß Fr. und F. Es ist zu hoffen, daß die Statthalterämter über Beachtung dieser neuen Bestimmung des Gesetzes machen und alle diejenigen Handelsfrauen, welche nicht in's Firmarrregister eingetragen sind, resp. nicht die gehörige Firma führen, zur Strafe ziehen.

Den Frauen aber, die schon früher betrauten, legen wir dringend an's Herz, die Frist nicht zu versäumen und vor dem 12. April ein Inventar aufzunehmen und gehörig zu verfertigen. Man weiß nie, was das Schicksal bringt und dergleichen muß man für alle Fälle vorzulegen. Schaden kann das Inventar nie, allein in tausend Fällen kann es nutzlose Prozesse und Placereien verhindern, was gewiß genügt, um die Mühe der Inventaraufnahme zu rechtfertigen.

Edgenossenschaft.

Landwehr. Das vom Bundesrathe vorgeschlagene Gesetz betr. die Uebungen und Inspektionen der Landwehr lautet:

Art. 1. Die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompanien und Cadres der Geniebataillone der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungskursen, beziehungsweise Cadreskursen von folgender Dauer, Einrückungs- und Entlassungstage nicht: Inbegriffen, einberufen: a. die Infanteriebataillone für 6 Tage mit vorangehenden dreitägigem Cadreskursen; b. die Feldbatterien und Positionskompanien für 6 Tage; c. die Cadres der Geniebataillone, inklusive Gebirge und Landbouren, für 6 Tage.

Die Inspektion der Handfeuerwaffen dieser Mannschaften geschieht während der Dauer des Wiederholungskurses, und es ist letztere von der im Art. 157 der Militärorganisation vorgeschriebenen Waffeninspektion für das betreffende Jahr befreit.

Art. 2. Die Kompanieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Füßler- und Schützenbataillone der Landwehr, soweit sie nicht in die Wiederholungskurse einberufen werden, sind verpflichtet, an dem im Art.

104 der Militärorganisation vorgeschriebenen Schießübungen Theil zu nehmen.

Art. 3. Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob und allfällig wie viele der ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr von den Wiederholungskursen und Schießübungen befreit sein sollen.

Art. 4. Die übrigen Landwehrtrouppen, welche nicht in die im Art. 1 vorgesehene Wiederholungskurse, beziehungsweise Cadreskurse zu beordern sind, haben alljährlich nur eine einjährige Inspektion zu bestehen. Der Bundesrat ist jedoch verpflichtet, insofern ein Ausgebot der Landwehr in Aussicht steht, auch diese Einheiten zu besondern Uebungen einzuberufen.

— Bundesrat. Das schweizerische Komitee zur Unterstützung der Boers hat den eig. Rufen ein Exemplar seiner Schrift an die Königin von England übermacht.

— Schweizer. Industrie- und Gewerbeausstellung. Die jährliche kantonale Ausstellungskommission hat als Dauer der Ausstellung die Zeit vom 1. Mai bis 30. Sept. 1882 und als Ausstellungsraum 36,000 Quadratmeter bestimmt, nebst entsprechendem Parkraum. Als Grundbesitz wurde ausgeschrieben, daß die Baukosten durch Subventionen à fonds perdu vom Bund und den einzelnen Kantonen, Gemeinden etc. gedeckt werden sollen. Das Finanzjournale wird geschätzt auf 900,000 Franken. An Einnahmen werden vorgesehn: Subventionen 600,000 Fr., an Eintrittsgeldern 225,000 Fr. Die übrigen Diversa ergaben eine Schätzung von 76,000 Fr., um die Ausgaben zu balancieren. Als Betriebsfond wird ein Aktienkapital von 250,000 Franken aufgebracht. Zugelassen sollen nur Gegenstände schweizerischen Ursprungs werden, in der Meinung, daß Importate nicht ausgeschlossen seien, die zum Teil als Rohstoffe zum Zustand bezogen werden können. Der Bundesrat wünscht auch das Unterrichtsministerium auf der Ausstellung vertreten, das übrigens grundsätzlich seine Teilnahme erklärt, wie schon daraus erhellt, daß er den Vorschlag des Handels- und Landwirtschafts-Departements einmüthig hat, den Vorbehalt der Ausstellungskommission zu übernehmen. Seitens der Kantonsregierungen hat sich nur Appenzeln A. und B. abgelehnt gehalten; Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Fribourg, Solothurn, Valais, Graubünden, Appenzel A. u. B., Gessen, Graubünden, Thurgau, Valais haben dagegen ihre Zustimmung mitgeteilt und die der übrigen erwartet man für die nächsten Tage. Platz- und Beitrags sollen der Schweizer Ausstellungskommission zur Bestimmung überlassen bleiben. (S. 4.)

Luzern. Zu der Motion der H. Dr. Zemp, Obergerichtspräsident der Proporz und Amstättalter Amdorf betr. Einführung des proportionalen Wahlsystems bemerkt der k. Korrespondent des „Bund“:

„Und will scheinen, daß man in erster Linie die überflüssige große Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes herabmindern sollte. Die frühere Zahl von 101 wäre vollständig genügend, ja man dürfte auf 71 heruntergehen und das Land würde dennoch keinen Schaden nehmen. Ob es aber billiger wäre, in gegenwärtiger Zeit die Zahl der Vertreter nach der Zahl der Stimmberechtigten festzusetzen, das ist eine andere Frage; vielleicht dann, wenn die Stimmberechtigten die Staats- und Gemeindefürsorge auf sich nehmen würden; damit preßler es aber, wenig auch der Majorität noch nicht. Es glückte das beregte Verfahren zum Teil dem früheren Ansatz, also einem Vorrechte.“

„Die Anwendung des proportionalen Wahlsystems wäre hauptsächlich auf die Stadt berechnet. Wir haben nämlich im Kanton Luzern durchweg keine Wahlkreise; der größte ist Luzern (14 Mitglieder, nämlich 18), Ariens, Entlebuch und Rudwil je 4, 14 mit je 3, 26 mit je 2 und endlich 8 mit je 1 Mitglieder. Die Anwendung des proportionalen Wahlsystems müßte offenbar auch größeren Wahlkreisen zusetzen; dagegen würden sich die Liberalen wohl wehren müssen.“

— (Eingefandt.) „Was noch nie Dagewesenes“ dachte ich bei mir, als ich letzte Woche im „Tagblatt“ die Ankündigung einer Produktion des Gemischten Chores von